
Wenn Pech, dann ordentlich

Martin Z. betreibt eine Fleischerei mit mehreren Filialen, für deren Belieferung ein Firmen-Kastenwagen, den sein Mitarbeiter Hubert F. lenkt, eingesetzt wird. F. hat dabei eine vorgeschriebene Route einzuhalten und Privatfahrten sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Firmenchef erlaubt.

Als neue Fahrzeuge angeschafft wurden, erhielt auch Hubert F. ein neues, das nun rund 20 cm höher war. F. verursachte während seiner Dienstfahrten diverse kleine Schäden am Fahrzeug. Vom Pech verfolgt wurde Hubert F. auch noch von einem Hund gebissen. Die Verletzung behandelte er selbst und eine Krankmeldung an den Arbeitgeber unterblieb. Wegen immer stärker werdender Schmerzen wollte F. zu einem Arzt. Bei Dienstantritt in der Fleischerei erklärte er einem Arbeitskollegen – der Chef war nicht im Betrieb – dass er für die Liefer-Tour länger brauchen würde, da er noch ins Spital zu einer Untersuchung müsse. Nach Belieferung der Filialen wich Hubert F. von der vorgeschriebenen Route ab, um in ein nahe gelegenes Spital zu fahren. Beim Einfahren in das Parkhaus übersah er die Höhenbeschränkung und streifte

mit dem Fahrzeugdach das Mauerwerk. Aus Schreck über das Malheur ließ F. die Untersuchung entfallen. Firmenchef Martin Z. sprach nach dem Vorfall die Entlassung aus und wollte den Schaden von Hubert F. ersetzt haben.

Wie wird das wohl ausgehen?

Ist die Entlassung gerechtfertigt? Ist dabei wesentlich, dass Hubert F. trotz Schmerzen den Dienst angetreten hat und seinen abwesenden Chef nicht über die Fahrt ins Spital informieren konnte? Hat Hubert F. den Fahrzeugschaden zu bezahlen und wenn ja, zur Gänze?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtschutzversicherung?

Martin Z. hat für seinen Fleischereibetrieb eine Betriebs- und Fahrzeug-Rechtschutzversicherung abgeschlossen. Diese unterstützt ihn sowohl in einem allfälligen Rechtsstreit über die Entlassung als auch bei der Geltendmachung seiner Ansprüche aus der Fahrzeugbeschädigung.

Einen ähnlich gelagerten Fall zur Geltendmachung des Fahrzeugschadens hatte der OGH zur GZ 9 Ob 90/07m zu entscheiden.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

